gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 05.01.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Rechtsverordnung der Stadt Lörrach über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührenverordnung)

vom 22. Dezember 2025

Aufgrund von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz und § 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) in der Fassung vom 04. November 2025 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Lörrach folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1 b Nr. 2 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2
Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,

1. die den Antrag gestellt hat;
2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.

(5) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenschuldner/in zur Zahlung fällig.

(6) Erlischt der Anspruch auf den Bewohnerparkausweis vor dem Ende der Laufzeit, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

(7) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Feststellung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 3
Gebührenzeitraum

(1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum eines Jahres beantragt werden.

(2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Das Ablaufdatum des Bewohnerparkausweises wird bei einem Ausstellungsdatum vom 1. bis zum 15. Tag eines Monats auf den 15. Tag des entsprechenden Monats des darauffolgenden Jahres, bei einem Ausstellungsdatum vom 16. bis zum 31. Tag eines Monats auf den letzten Tag des entsprechenden Monats des darauffolgenden Jahres festgelegt.

(3) Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises beträgt 180 Euro.

(2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lörrach, den 22. Dezember 2025

gez.
Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der/die Oberbürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.